

Gasversorgung

Tarifordnung

über

Netzkostenbeiträge, Prüfungs- und Kontrollkosten

und

Bezugstarife

Stand: 1. Oktober 2007

1. Grundlage

¹ Gemäss dem Konzessionsvertrag für die Energieversorgung, Art. 5 "Festlegung der Tarife und Tarifgrundsätze", Abs. 1, sind die Industriellen Betriebe Kloten AG (ibk) verpflichtet, allgemein verbindliche Gebühren für den Anschluss an das Erdgas-Versorgungsnetz sowie Tarife für die Lieferung von Erdgas zu erlassen. Dabei sind sie verpflichtet, den Kunden im Rahmen der Grundversorgung innerhalb der gleichen Konsumentengruppe gleiche Preise zu verrechnen.

² Bei der Festsetzung der Gebühren und Tarife sind die Art des Bezugs, die effektiven Kosten (Anschlusskosten, Energiebeschaffungskosten) sowie die Wettbewerbsverhältnisse zu berücksichtigen.

2. Anschlussgebühren

2.1 Allgemeines

¹ Für den Anschluss an das Erdgas-Versorgungsnetz der ibk gelten die Bedingungen des Reglements über die Abgabe von Erdgas.

² Die Gebühren für den permanenten Anschluss an das Erdgas-Versorgungsnetz setzen sich aus den zwei folgenden Gebührenkomponenten zusammen:

- Netzkostenbeiträge,
- Erstellungskosten des Netzanschlusses.

2.2 Netzkostenbeiträge

¹ Die Netzkostenbeiträge bemessen sich grundsätzlich nach der durch den Netzanschluss maximal verursachten Beanspruchung des Versorgungsnetzes. Grundlage zur Bestimmung der Netzkostenbeiträge bildet die installierte Leistung (P_{inst}) des Netzanschlusses in Kilowatt (kW). Die Netzkostenbeiträge (NKB) für alle Anschlüsse an das Erdgas-Versorgungsnetz werden aufgrund der folgenden Gebührenansätze berechnet (Angaben exkl. MwSt):

$$\begin{array}{ll} P_{inst} \leq 100 \text{ kW:} & \text{NKB} = P_{inst} \times \text{Fr. } 20\text{-/kW} \\ P_{inst} > 100 \text{ kW} & \text{NKB} = \text{Fr. } 2000\text{-} + (P_{inst} - 100 \text{ kW}) \times \text{Fr. } 10\text{-/kW} \end{array}$$

² Bei spezieller Bezugscharakteristik des Anschlussobjektes können die ibk auf die Erhebung von Netzkostenbeiträgen verzichten, insbesondere gelangt die Leistung von Haushalt-Kochgeräten nicht zur Anrechnung.

³ Netzkostenbeiträge werden erhoben:

- beim erstmaligen Anschluss eines Objektes an das Versorgungsnetz,
- bei der Erhöhung der installierten Leistung eines bestehenden Netzanschlusses (aufgrund der Differenz zwischen bisheriger und neu beanspruchter Leistung).

⁴ Eine allfällige Leistungsreduktion eines bestehenden Netzanschlusses wie auch der ganze oder teilweise Verzicht auf die Nutzung des Netzanschlusses ergeben keinen Anspruch auf die Rückerstattung von geleisteten Netzkostenbeiträgen.

2.3 Erstellungskosten des Netzanschlusses

¹ Die Erstellungskosten des Netzanschlusses decken den Aufwand für die Erstellung des Netzanschlusses (Hauszuleitung) vom Netzanschlusspunkt bis zur Übergabestelle des Anschlussobjekts. Sie beinhalten:

- die Kosten für die Planung, Projektierung, Druckprüfung und Dokumentation des Netzanschlusses,
- die Kosten für die Tiefbauarbeiten des Netzanschlusses, soweit diese nicht bauseits ausgeführt werden,
- die Kosten für allfällige bauliche Leitungsanpassungen des bestehenden Versorgungsnetzes,
- die Kosten für die Verlegung des Netzanschluss-Leitungsrohrs inkl. der zugehörigen Absperreinrichtungen.

² Die Erstellungskosten des Netzanschlusses werden nach effektivem Aufwand verrechnet, sie betragen aber minimal Fr. 3'500.—(exkl. MWST).

³ In den Erstellungskosten des Netzanschlusses nicht enthalten sind die Kosten für die Montage und Inbetriebsetzung von Mess- und Steuereinrichtungen.

2.4 Rechnungsstellung

¹ Die Anschlussgebühren werden in der Regel nach Ausführung der Arbeiten verrechnet. Bei Beträgen über Fr. 10'000.- werden die erste Hälfte bei Beginn der Montagearbeiten und die zweite Hälfte nach Fertigstellung des Netzanschlusses bzw. nach erfolgter Druckprüfung in Rechnung gestellt. Die ibk behält sich vor, in besonderen Fällen den ganzen Betrag im Voraus in Rechnung zu stellen.

² Zu allen hier aufgeführten Kosten- und Gebührenansätzen kommen jeweils die Mehrwertsteuern sowie allfällige weitere gesetzliche Abgaben hinzu.

3. Provisorische Anschlüsse

¹ Die Erstellung von Provisorien für und die Lieferung von Erdgas an temporäre Anschlussobjekte erfolgt aufgrund der effektiven Aufwendungen der ibk. Netzkostenbeiträge werden keine erhoben.

4. Prüfungs- und Kontrollkosten

4.1 Allgemeines

¹ Die Prüfung von Installationsgesuchen (Schemakontrolle der Installationsanzeige), die Abnahme und Druckprüfung der Hausinstallation sowie die Installationskontrollen der angeschlossenen Verbrauchsgeräte sind kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach den Leitsätzen des Schweizerischen Verbands des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

4.2 Kosten für periodische Prüfungen und Kontrollen der Hausinstallation

¹ Die Kosten für die periodische Prüfung und Kontrolle der Hausinstallation werden durch die ibk getragen. Nachkontrollen aufgrund mangelhafter Installation werden dem Kunden nach den ibk-Regieansätzen verrechnet.

4.3 Kosten für periodische Prüfungen und Kontrollen von Verbrauchsgeräten

¹ Die Kosten für die periodische Prüfung und Kontrolle der an die Hausinstallation angeschlossenen Verbrauchsgeräte werden nach Aufwand aufgrund der ibk-Regieansätze verrechnet. Sie richten sich nach den Leitsätzen des SVGW.

5. Bezugstarife

5.1 Tarifsystem

¹ Die Einteilung in eine bestimmte Tarifgruppe erfolgt aufgrund der Verbrauchscharakteristik der über eine einzelne Messstelle versorgten Verbrauchsanlagen und wird durch die Geschäftsleitung der ibk festgelegt.

² Verbrauchsanlagen, welche über eine einzelne Messstelle versorgt werden und eine installierte Anschlussleistung von gesamthaft weniger als 500 kW (+/- 10 %) aufweisen, werden der Klasse der Einstoffanlagen zugeteilt. Einstoffanlagen werden ausschliesslich mit Erdgas als Brennstoff betrieben und haben grundsätzlich Anspruch auf eine unterbrechungsfreie Versorgung.

³ Verbrauchsanlagen, welche über eine einzelne Messstelle versorgt werden und eine installierte Anschlussleistung von gesamthaft mindestens 500 kW (+/- 10 %) aufweisen, können der Klasse der Zweistoffanlagen zugeteilt werden. Zweistoffanlagen werden grundsätzlich mit Erdgas als Brennstoff betrieben, können jedoch bei Bedarf auf einen anderen Energieträger (in der Regel Heizöl) umgeschaltet werden. Zweistoffanlagen haben keinen Anspruch auf eine unterbrechungsfreie Versorgung, sie sind auf Anweisung der ibk in Spitzenlastzeiten innerhalb festgelegter Zeiten auf den Betrieb mit dem alternativen Energieträger umzuschalten.

⁴ Die Einteilung in eine bestimmte Tarifgruppe berücksichtigt im Weiteren die installierte Anschlussleistung der über eine einzelne Messstelle versorgten Verbrauchsanlagen.

⁵ Die Geschäftsleitung der ibk kann mit einzelnen Grösstkunden individuelle Lieferverträge ausserhalb des festgelegten Tarifsystems abschliessen.

5.2 Tarifgruppen

¹ Die Verrechnung der Erdgasbezüge an die Kunden erfolgt innerhalb einer der nachstehend definierten Tarifgruppen. Änderungen in den Energiepreisen werden durch die Geschäftsleitung der ibk festgelegt und den Kunden vorgängig kommuniziert. Die entsprechenden Tarifblätter sind integrierender Bestandteil dieser Tarifordnung.

- | | |
|---------------------------|-----------|
| – Einstoffanlagen ≤ 50 kW | Tarif GWK |
| – Einstoffanlagen > 50kW | Tarif GWN |
| – Zweistoffanlagen | Tarif GZ |

5.3 Tarife für Einstoffanlagen

¹ Für die Tarifgruppen GWK und GWN wird ein zweigliedriges Tarifmodell zur Verrechnung der Energiebezüge angewandt. Dieses besteht aus einem Grundpreis (inkl. Zählermiete) pro Messstelle und einem von der bezogenen Energiemenge abhängigen Arbeitspreis.

² Die Verrechnung erfolgt mittels zwei Akontorechnungen (Februar und August) und zwei Schlussrechnungen (Mai und November). Preisänderungen innerhalb einer Periode zwischen zwei Schlussrechnungen werden durch eine nach Heizgradtagen gewichtete Prorata-Aufteilung des gesamten Erdgasbezuges im betreffenden Semester berücksichtigt.

³ Der Grundpreis pro Messstelle wird auch dann erhoben, wenn keine Energie bezogen wurde.

5.4 Tarife für Zweistoffanlagen

¹ Für die Tarifgruppe GZ wird ein zweigliedriges Tarifmodell zur Verrechnung der Energiebezüge angewandt. Dieses besteht aus einem von der installierten Leistung des Netzanschlusses abhängigen Leistungspreis und einem von der bezogenen Energiemenge abhängigen Arbeitspreis.

² Die Verrechnung erfolgt mittels monatlicher Rechnungsstellung.


³ Der Leistungspreis (installierte Leistung) pro Messstelle wird auch dann erhoben, wenn keine Energie bezogen wurde.


5. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung wurde durch den Verwaltungsrat der ibk genehmigt und tritt per 1. Oktober 2007 in Kraft.

Kloten, 13. März 2007

INDUSTRIELLE BETRIEBE KLOTEN AG


Ueli Studer
Verwaltungsratspräsident


Beat Gassmann
Direktor